

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz-
rechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan
„Paulushofen Kiefernstraße Nr. 71
(Stadt Beilngries, Lkr. Eichstätt)**

erstellt im Auftrag der:

Stadt Beilngries
Hauptstraße 24
92339 Beilngries
Landkreis Eichstätt
Regierungsbezirk Oberbayern

IVL, Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie GbR
Dipl. Fowi. Harald Schott
Georg-Eger Straße 1b
91334 Hemhofen
Tel. 09195-949717
harald.schott@ivl-web.de

Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2 Wirkungen des Vorhabens	7
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	8
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1 Pflanzenarten des Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	9
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
Tabellenblätter zu den Arten:	14
6 Gutachterliches Fazit	23
7 Literaturverzeichnis	24
<u>A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</u>	30
<u>B Vögel</u>	34

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans (BBP) für den Bereich Paulushofen Kiefernstr. Nr. 71 durch die Stadt Beilngries sind mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Durch die Aufstellung des BBPs wird eine Umwandlung des lt. BBP ca. 1,3 ha umfassenden, bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereichs in ein Wohngebiet ermöglicht. Im Zuge der Baufeldräumung und Bebauung werden Teile der ortsrannahen Feldflur bebaut und einer Wohngebietsnutzung unterzogen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die gegebenenfalls notwendigen Minimierungs-, Vermeidungs- und zeitlich vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.

Nachfolgende Abbildungen geben eine Vorstellung vom Eingriffsraum und den geplanten Bau- und Maßnahmen. Nähere Details sind dem BBP mit integriertem Grünordnungsplan zu entnehmen.



Abbildung 1: Blick von SW auf den nördlichen Hauptteil des Geltungsbereichs am westlichen Ortsrand von Paulushofen (ca. 1,3 ha WA). Die Erntereste zeigen, dass es sich um einen beikrautreichen vorjährigen Maisacker handelt.



Abbildung 2: Übersichtskarte des Geltungsbereichs des geplanten Wohngebiets (ca. 1,3 ha WA, Ausschnitt aus dem BBP-Vorentwurf VE-12.12.2014/29.01.2015).



Abbildung 3: Blick von NW auf den gehölzreichen Südrand des Geltungsbereichs in aktuellen Privatgärten. An den noch jungen Gehölzen hängen mind. 5 Nistkästen und weitere in benachbarten Gartenbereichen.



Abbildung 4: Blick von Norden auf den Südostrand des Geltungsbereichs, der bislang von großen gehölzreichen Gärten geprägt ist. Ein Obstbaum links im Bild hat 2 Kleinhöhlen, daneben hängen zahlreiche Nistkästen.



Abbildung 5: Beispielhafter Nistkasten aus dem Süden des Geltungsbereichs, der aktuell von Staren genutzt wird.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bebauungsplan (BBP) mit Begründung und Umweltbericht (VE-12.12.2014/29.01.2015).
- Ortsbegehung des Eingriffs- und Wirkraumes im April 2015
- Abfrage vorhandener ASK-Daten für den 1000m Wirkraum um den Geltungsbereich (UNB, Hr. STRASSER),
- Online-Arteninformationen sowie Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zum Erhaltungszustand von Vogel- und Fledermausarten in Bayern:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige/93813>

Die vorliegende saP basiert auf einer Potenzialabschätzung des möglichen Artenspektrums. Da keine Artkartierungen aus dem Eingriffs- und Wirkraum vorliegen, müssen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach dem „worst-case“-Ansatz geprüft werden.

Der flächenmäßig deutlich überwiegende nördliche Bereich des Geltungsbereiches (wohl > 1 ha) ist landwirtschaftlich genutzt (vgl. Abbildung 1). Aktuell lag der vorjährige mit Mais bestellte Acker brach und die Fläche zeichnete sich durch zahlreiche häufige und ungefährdete Ackerbegleitpflanzen aus. Der Südrand des Geltungsbereiches reicht teils in Randbereiche aktueller Gartenflächen, die in größerem Umfang mit Gehölzen bestockt sind hinein (vgl. Abbildung 3). Neben jüngeren Laubholzpflanzungen finden sich hier Hecken aus Liguster und anderen heimischen Laubgehölzen sowie etliche Obstbäume in halboffener lockerer Verteilung, darunter auch ein älterer Obstbaum mit zwei Kleinhöhlen (vgl. Abbildung 4). Es ist möglich, dass einzelne weitere

Kleinhöhlen oder Nistkästen auch unentdeckt blieben. Dazwischen erstrecken sich private Rasen. Die Lage der im Zuge der Ortsbegehung festgestellten Höhlenbäume und vor allem Nistkästen kann Abbildung 6 entnommen werden. Insgesamt wurden im Geltungsbereich 4 Nistkästen und ein Höhlenbaum mit mindestens 2 Kleinhöhlen gezählt. Weitere mind. 4 Nistkästen finden sich unmittelbar benachbart zum Geltungsbereich.

Als Ergebnis der Ortbegehung am 23.4.2015 wurden im Geltungsbereich 1 Paar Goldammern, zahlreiche Feldsperlinge (mind. 3 Brutpaare), mehrere Starenpaare, einzelne Blau- und Kohlmeisen sowie weitere ungefährdete Freibrüter festgestellt. Ein Silage-Lager unmittelbar östlich vom Geltungsbereich wurde von Feldsperlingen und Goldammern rege zur Nahrungssuche genutzt. In der Ackerfläche selbst gelangen keinerlei Bruthinweise.

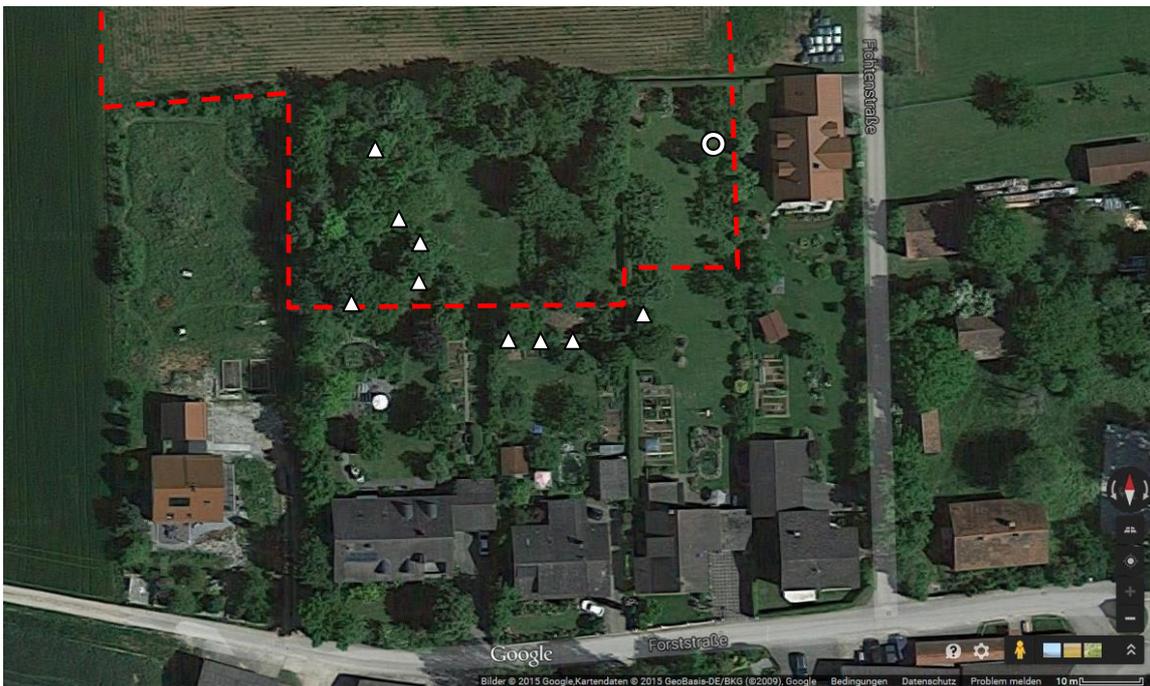


Abbildung 6: Blick auf die gehölzreichen Gartenanlagen, die teilweise in den südlichen Geltungsbereich hineinreichen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches (rot gestrichelt) ist mit Unsicherheiten behaftet und dient nur der Orientierung. Ziel der Abbildung ist lediglich, die Lage der gefundenen Höhlenbäume und Nistkästen im Geltungsbereich zu dokumentieren (Nistkästen: ▲ ; Kleinhöhle in Obstbaum: ⊙).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Nähere Details sind dem BBP mit integriertem Grünordnungsplan zu entnehmen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingt kommt es im Eingriffsraum zu umfangreichen Erdbewegungen im Zuge der Errichtung der Wohngebäude sowie im Rahmen des Baus einer Erschließungsstraße. Auch der Bauverkehr mit schweren Maschinen und Fahrzeugen (Lärm, Staub, Erschütterungen) ist in der möglicherweise mehrjährigen Bauphase vorübergehend höher als die sonstigen betriebsbedingten Wirkungen. Abweichend von der Darstellung im bislang vorliegenden BBP mit Begründung und Umweltbericht sind am Südrand des Baugebietes Gehölzbestände bau- und anlagebedingt vom Bauvorhaben betroffen. Diese müssen zumindest teilweise gerodet werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Festgesetzt ist eine GRZ von 0,35. D. h. bis zu 35% der Flurstücke können durch Überbauung versiegelt werden. Die maximale Firsthöhe beträgt 6,5 m. Kulissenwirkungen durch die neue Bebauung sind daher verhältnismäßig gering und auf das nahe Umfeld beschränkt. Die Erschließung erfolgt über neue Straßen, wodurch gewisse Barrierewirkungen für bodengebundene Tierarten wirksam werden können. Nach Westen und Süden wird das neue Baugebiet durch Heckenpflanzungen aus heimischen Laubgehölzen eingegrünt. Am SW-Rand wird ein Regenrückhaltebecken (RRB) angelegt.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit der Nutzung als Wohngebiet sind die üblichen Wirkungen von Personenaktivitäten und Fahrzeugbewegungen verbunden. Da der Geltungsbereich bislang fast vollständig einer ackerbaulichen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt (mit regelmäßiger Feldbearbeitung und –befahrung) können diese neuartigen Wirkungen in ihrer Auswirkung auf relevante Artvorkommen weitgehend vernachlässigt werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V0: Ökologische Baubegleitung:** Ökologische Begleitung bei der Realisierung und ggfs. nötigen Modifizierung oder Konkretisierung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.
- V1: Nach Möglichkeit Schonung des einzigen Höhlenbaums am Südostrand des Geltungsbereiches (vgl. Abbildung 6). Vor der Gehölzrodung im Eingriffsraum wird der (vermutlich einzige) Höhlenbaum deutlich markiert. Besondere Rücksichtnahme auf diesen Baum während der Bauarbeiten. Daneben auch dauerhafte Schonung sonstiger anschließender Gehölzbestände am Südrand des Geltungsbereiches.
- V2: Umhängen aller im Eingriffsraum hängenden Nistkästen in von Rodungsmaßnahmen nicht baubedingt betroffene Gehölzbestände der Umgebung noch vor der Brutzeit (im Zeitraum 1.10. - 28.2.).
- V3: Durchführung der notwendigen Rodungsarbeiten im Eingriffsraum im Winter zwischen 1.12. und 28.2.. Rodung und Mahd/ Mulchen des Bewuchses im direkten baubedingten Eingriffsraum (auch im Offenland) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.. Im Anschluss Kurzhalten der Vegetation im Eingriffsraumes bis Beginn der Bauarbeiten (nötigenfalls frühzeitiges Mähen oder Mulchen bis Baubeginn).
- M1: Beginn der Bauarbeiten nach Möglichkeit bereits zeitnah nach Realisierung von V2 und V3 noch vor Beginn der Brutzeit.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende CEF-Maßnahme wird im Rahmen der Eingriffsregelung außerhalb der Brutzeit des Jahres umgesetzt (d. h. vor oder nach der Brutzeit), in dem Baubeginn geplant ist:

Zum aktuellen Planungsstand bestehen 2 alternative Maßnahmen (CEF A1a oder CEF A1b). Nur eine davon ist umzusetzen.

- **CEF A1:** Sofern der Biotopbaum am Südostrand des Geltungsbereiches wider Erwarten baubedingt doch gefällt werden muss (dies darf nur zwischen 1.12. und 28.2. erfolgen), Kompensation dieser Biotopbaum-Inanspruchnahme im selben Zeitraum (oder früher) durch Anbringung von mind. 2 Kleinhöhlen-Nistkästen und eines Fledermaus-Flachkastens in Gehölzbeständen im Geltungsbereich oder dessen nahen Umfeldes. Säuberung der Nistkästen mind. alle 2 Jahre im Winter.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten des Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Wirkraum können Vorkommen sämtlicher relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Unter den im Wirkraum vom Vorhaben potenziell vorkommenden Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich nur Fledermäuse. Vorsorglich werden alle 15 potenziell im Wirkraum auftretenden Fledermausarten zusammenfassend geprüft. Zumindest gelegentlich können Individuen der nachfolgenden Arten in Nistkästen oder Kleinhöhlen von Bäumen ruhen. Bei einzelnen Arten, insbesondere Zwerg- und Mückenfledermaus sowie der Fransenfledermaus ist auch eine Wochenstuben-Quartierfunktion nicht ausgeschlossen. Allerdings dürfte ein Großteil der im Wirkraum lebenden Fledermäuse seine Quartiere eher an Gebäuden im Ortsbereich haben. In jedem Falle haben die kleinräumig sehr strukturreichen Gärten sicherlich Nahrungshabitatfunktion für Fledermäuse. Da keine näheren Informationen vorliegen wird der EHZ aller Arten vorsorglich mit „mittel bis schlecht“ bewertet.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der potenziell betroffenen Fledermausarten:

Art	Art	RL BY	RL D	sg	EHZ	Status
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x	„günstig“	N
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	„günstig“	N
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x	„günstig“	Q
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x	„ungünstig / unzureichend“	N(A)
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x	„ungünstig / unzureichend“	Q(A)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x	„ungünstig / unzureichend“	Q
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x	ungünstig/ schlecht	N(A)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	„ungünstig / unzureichend“	Q(A)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x	„ungünstig / unzureichend“	N(A)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x	„ungünstig / unzureichend“	Q
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x	„ungünstig / unzureichend“	N(A)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x	„günstig“	Q
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x	„günstig“	Q
Zweifarbflödenmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	„günstig“	N(A)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x	„günstig“	Q

N möglicher Nahrungsgast

Q Art mit möglichen Sommerquartieren oder Wochenstube in Kleinhöhlen oder Nistkästen.

(A) Zusatz: „ausnahmsweise“: Arten deren Lebensraumsprüche im Wirkraum kaum erfüllt sind, von denen höchstens Einzelnachweise aus der Region bekannt sind und deren Vorkommen daher sehr unwahrscheinlich ist (z. B. Zweifarbfledermäuse weitgehend auf Spalten an Gebäuden und Felsen beschränkt).

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

sg streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region

Betroffenheit aller potenziell vorkommenden Fledermäuse:

(vgl. Tabelle 1, Prüfung insbesondere relevant für Arten mit Status Q)

Säugerarten nach FFH Anh. IV

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - vgl. Übersichtstabelle

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: vgl. Tabelle 1, Spalte 7.

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

siehe Tabelle 1 und textliche Erläuterungen.

Allen hier zusammenfassend behandelten Fledermausarten ist gemeinsam, dass sie im Wirkraum zur Nahrungssuche angetroffen werden können. Arten mit Status Q können darüber hinaus in der frostfreien Zeit an Kleinhöhlen oder in Nistkästen gelegentlich in geringem Umfang kleine Quartiere haben. Da im Eingriffsraum Baumhöhlen stärker dimensionierter Bäume oder sonstige potenzielle Winterquartierstrukturen fehlen, kann ein Vorkommen von Fledermäusen im Eingriffsraum im Winter ausgeschlossen werden.

Lokale Population:

Lokale Populationen sind im Falle von Fledermäusen kaum abgrenzbar. Als lokale Populationen werden hier die Fortpflanzungsgemeinschaften und zumindest temporär Quartier haltenden Individuengemeinschaften der Gemarkung Paulushofen betrachtet. Da zum örtlichen Fledermausbestand keine Erkenntnisse vorliegen wird vorsorglich von einem nur mittleren bis schlechten EHZ ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird für alle Arten vorsorglich bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Zwar ist nicht auszuschließen, dass Nistkästen oder Kleinhöhlen an einzelnen Bäumen in der Vegetationsperiode von Fledermäusen genutzt werden. Frostsichere Quartierstrukturen, die von Fledermäusen auch im Winter genutzt werden könnten sind im Eingriffsraum jedoch auszuschließen. Da die notwendigen Rodungsarbeiten im Eingriffsraum im Winter stattfinden (vgl. V3) kann eine direkte vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen in potenziellen Quartierstrukturen ausgeschlossen werden. Nistkästen aus dem Eingriffsraum werden außerdem im räumlichen Umfeld umgehängt und der vermutlich einzige Höhlenbaum am SO-Rand des Eingriffsraumes wird nach Möglichkeit geschont oder, falls notwendig, durch Anbringung zusätzlicher Vogelnist- und Fledermauskästen kompensiert (vgl. V1, V2, V3). Insgesamt bleiben somit trotz der baubedingten Inanspruchnahmen die ökologischen Lebensstättenfunktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Nach Möglichkeit Schonung des einzigen Höhlenbaums am Südostrand des Geltungsbereiches (vgl. Abbildung 6). Vor der Gehölzrodung im Eingriffsraum wird der (vermutlich einzige) Höhlenbaum deutlich markiert. Besondere Rücksichtnahme auf diesen Baum während der Bauarbeiten. Daneben auch dauerhafte Schonung sonstiger anschließender Gehölzbestände am Südrand des Geltungsbereiches.
- V2: Umhängen aller im Eingriffsraum hängenden Nistkästen in von Rodungsmaßnahmen nicht baubedingt betroffene Gehölzbestände der Umgebung noch vor der Brutzeit (im Zeitraum 1.10. - 28.2.).
- V3: Durchführung der notwendigen Rodungsarbeiten im Eingriffsraum im Winter zwischen 1.12. und 28.2.. Rodung und Mahd/ Mulchen des Bewuchses im direkten baubedingten Eingriffsraum (auch im Offenland) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.. Im Anschluss Kurzhalten der Vegetation im Eingriffsraumes bis Beginn der Bauarbeiten (nötigenfalls frühzeitiges Mähen oder Mulchen bis Baubeginn).

Betroffenheit aller potenziell vorkommenden Fledermäuse:

(vgl. Tabelle 1, Prüfung insbesondere relevant für Arten mit Status Q)

Säugerarten nach FFH Anh. IV

- CEF-Maßnahmen erforderlich (nur notwendig, falls Höhlenbaum im SO doch gefällt werden muss):
- Ggfs.: CEF A1: Sofern der Biotopbaum am Südostrand des Geltungsbereiches wider Erwarten baubedingt doch gefällt werden muss (dies darf nur zwischen 1.12. und 28.2. erfolgen), Kompensation dieser Biotopbaum-Inanspruchnahme im selben Zeitraum (oder früher) durch Anbringung von mind. 2 Kleinhöhlen-Nistkästen und eines Fledermaus-Flachkastens in Gehölzbeständen im Geltungsbereich oder dessen nahen Umfeldes. Säuberung der Nistkästen mind. alle 2 Jahre im Winter.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine direkte Störung von Fledermäusen in/an ihren Quartierstätten ist ausgeschlossen da die Baufeldräumung im Winter erfolgt, wenn im Eingriffsraum aufgrund des Fehlens geeigneter Überwinterungsquartiere, Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden können. Zwar werden sich Lage und Hangplätze von Nistkästen durch die Vermeidungsmaßnahme V2 teilweise verändern, allerdings innerhalb eines räumlich sehr eng begrenzten Umfeldes. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Kästen weiterhin eine etwaige Quartierfunktion erfüllen können, auch wenn sich die Fledermäuse evtl. erst an neue Hangplätze gewöhnen müssen. Zwar können auch die baubedingt verlagerten Nistkästen während der Bauphase tagsüber gelegentlich Lärmimmissionen durch Personen- und Maschinen- sowie Erdbewegungen in den benachbarten Baufeldern ausgesetzt sein. Angesichts der geringen Dimension und der nur kurzzeitig lokal schwereren Bauaktivitäten in den einzelnen Baufeldern handelt es sich unter Berücksichtigung der eingestellten Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen jedoch um keine signifikante Störung, da die ökologischen Lebensstättenfunktionen im räumlich funktionalen Zusammenhang trotz des Bauvorhabens im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben und eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vgl. 2.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Vgl. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingte Tötungsrisiken sind im Hinblick auf Fledermäuse ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 & V3, Vgl. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Zuge der Abschichtung wurden die nachfolgenden 11 Vogelarten als näher prüfungsrelevant identifiziert (vgl. hierzu auch Abschichtungstabellen im Anhang B). Aufgrund Ihrer Ähnlichkeiten in Biologie, ökologischen Ansprüchen und ihrer vorhabensbedingten Betroffenheit können manche Arten gruppenweise zusammenfassend behandelt werden (vgl. Spalte „Gruppe“).

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der betroffenen Europäischen Vogelarten (Auszug aus Abschichtungstabelle vgl. Anhang B):

NW	PO	Art	Art	RL BY	RL D	sg	EHZ	Status	Gruppe
X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	günstig	vB	HB
X		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-	ungünstig/ unzureichend	mB	HB
X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	günstig	mB	
X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-	unbekannt	mB	
X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-	B	HB
	X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-	günstig	mB	HB
	X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-	ungünstig/ unzureichend	mB	
	X	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-	ungünstig/ unzureichend	mB	

Legende:

NW	Art im (weiteren) Wirkraum nachgewiesen		
PO	Art kommt im weiteren Wirkraum potenziell vor (aktuell nicht nachgewiesen)		
sg	falls „x“ → streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)		
EHZ	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (bezügl. Brutpopulation) G= günstig U= ungünstig / unzureichend S = ungünstig / schlecht		
RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

Brutstatus:

B	(sicherer) Brutvogel im Geltungsbereich
mB	möglicher Brutvogel im Geltungsbereich
vB	vermutlicher Brutvogel im Geltungsbereich

Gruppe: (Arten-Gruppe): HB = Höhlenbrüter

Tabellenblätter zu den Arten:

Betroffenheit potenzieller Höhlenbrüter	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>siehe Tabelle 2.</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die hier zusammenfassend behandelten Vogelarten sind auf Kleinhöhlen an Biotopbäumen oder auf Nistkästen oder sonstige Höhlen- und Nischenstrukturen zum Nisten angewiesen. Gartenrotschwanz und Trauerschnäpper sind Langstreckenzieher und im Wirkraum daher nur von ca. April bis Oktober zu erwarten. Der Star ist Teilzieher, der im Winter weitgehend schneefreie Landschaftsräume aufsucht und sich nach der Brutzeit oft zu charakteristischen großen Schwärmen vereinigt. Der Feldsperling ist geselliger Standvogel.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Als lokale Population werden hier die zu erwartenden Brutbestände der einzelnen Höhlenbrüter-Arten in der Gemarkung Paulushofen definiert. Der EHZ wird vorsorglich mit mittel bis schlecht definiert.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da die notwendigen Rodungsarbeiten im Eingriffsraum im Winter stattfinden (vgl. V3) kann eine direkte vorhabensbedingte</p>

Betroffenheit potenzieller Höhlenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelart nach VRL

Betroffenheit von Höhlenbrütern ausgeschlossen werden. Nistkästen aus dem Eingriffsraum werden außerdem im räumlichen Umfeld bereits vor Beginn der Brutzeit umgehängt und der vermutlich einzige Höhlenbaum am SO-Rand des Eingriffsraumes wird nach Möglichkeit geschont oder, falls notwendig, durch Anbringung zusätzlicher Vogelnistkästen kompensiert (vgl. V1, V2, V3). Zu Beginn der Brutzeit können Höhlenbrüter auf die kleinräumig im Geltungsbereich und dessen Nahbereich umgehängten Nistkästen ausweichen. Insgesamt bleiben somit trotz der baubedingten Inanspruchnahmen die ökologischen Lebensstättenfunktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Nach Möglichkeit Schonung des einzigen Höhlenbaums am Südostrand des Geltungsbereiches (vgl. Abbildung 6). Vor der Gehölzrodung im Eingriffsraum wird der (vermutlich einzige) Höhlenbaum deutlich markiert. Besondere Rücksichtnahme auf diesen Baum während der Bauarbeiten. Daneben auch dauerhafte Schonung sonstiger anschließender Gehölzbestände am Südrand des Geltungsbereiches.
 - V2: Umhängen aller im Eingriffsraum hängenden Nistkästen in von Rodungsmaßnahmen nicht baubedingt betroffene Gehölzbestände der Umgebung noch vor der Brutzeit (im Zeitraum 1.10. - 28.2.).
 - V3: Durchführung der notwendigen Rodungsarbeiten im Eingriffsraum im Winter zwischen 1.12. und 28.2.. Rodung und Mahd/ Mulchen des Bewuchses im direkten baubedingten Eingriffsraum (auch im Offenland) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.. Im Anschluss Kurzhalten der Vegetation im Eingriffsraumes bis Beginn der Bauarbeiten (nötigenfalls frühzeitiges Mähen oder Mulchen bis Baubeginn).
 - M1: Beginn der Bauarbeiten nach Möglichkeit bereits zeitnah nach Realisierung von V2 und V3 noch vor Beginn der Brutzeit.
- CEF-Maßnahmen erforderlich (nur notwendig, falls Höhlenbaum im SO doch gefällt werden muss):
- Ggfs.: CEF A1: Sofern der Biotopbaum am Südostrand des Geltungsbereiches wider Erwarten baubedingt doch gefällt werden muss (dies darf nur zwischen 1.12. und 28.2. erfolgen), Kompensation dieser Biotopbaum-Inanspruchnahme im selben Zeitraum (oder früher) durch Anbringung von mind. 2 Kleinhöhlen-Nistkästen und eines Fledermaus-Flachkastens in Gehölzbeständen im Geltungsbereich oder dessen nahen Umfeldes. Säuberung der Nistkästen mind. alle 2 Jahre im Winter.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Störung von Höhlenbrütern in/an ihren Baumhöhlen oder Nistkästen ist ausgeschlossen da die Baufeldräumung im Winter erfolgt. Zwar werden sich Lage und Hangplätze von Nistkästen durch die Vermeidungsmaßnahme V2 teilweise verändern, allerdings innerhalb eines räumlich sehr eng begrenzten Umfeldes, so dass die Kästen von den potenziell betroffenen Arten in den folgenden Brutperioden problemlos weitergenutzt werden können. Zwar können auch die baubedingt verlagerten Nistkästen während der Bauphase tagsüber gelegentlich Lärmimmissionen durch Personen- und Maschinen- sowie Erdbewegungen in den benachbarten Baufeldern ausgesetzt sein. Angesichts der geringen Dimensionen und und nur kurzzeitig lokal schwereren Bauaktivitäten in den einzelnen Baufeldern, ist hierin jedoch keine signifikante Störung zu sehen, da die ökologischen Lebensstättenfunktionen im räumlich funktionalen Zusammenhang trotz des Bauvorhabens im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vgl. 2.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Vgl. 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit potenzieller Höhlenbrüter**Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)**

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingte Tötungsrisiken bestehen unter Berücksichtigung der eingestellten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vgl. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Goldammer (*Emberiza citrinella*),

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist Bodenbrüter, der entlang von Waldrändern und an Feldgehölzrändern nistet. Als Standvogel kann die Art ganzjährig im Gebiet vorkommen. Es finden zwischen April und Aug/Sept. 2 bis 3 Jahresbruten statt.

Lokale Population:

Als lokale Population wird hier der auf Grundlage der Habitatausstattung denkbare Brutbestand im Stadtgebiet von Beilngries definiert. Zwar ist die Art in der gesamten Region noch recht weit verbreitet, nähere Kenntnisse zur Häufigkeit oder Bestandsentwicklung liegen jedoch nicht vor. Der EHZ wird daher vorsorglich nur mit mittel bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Goldammer ist potenzieller Brutvogel am Rand der gehölzreichen Gartenanlagen und auf anschließenden Ackerrainen im Süden des Geltungsraumes. Unter Berücksichtigung von V1 kann eine direkte Individuenschädigung von Goldammern ausgeschlossen werden (entsprechende deckungsbietende Strukturen im Eingriffsraum fehlen zur Brutzeit). Zwar findet die Goldammer in der Bauphase im Eingriffsraum keine geeigneten Brutbedingungen vor, jedoch kann der mobile Bodenbrüter, der seine Nestmulde jährlich selbst neu wählt und anlegt im nahen Umfeld (etwa in Ortsrandlagen) ausweichen. Im räumlichen Zusammenhang bleiben die Lebensraumfunktionen trotz der kleinräumigen und lokalen Inanspruchnahme von potenziellem Brutlebensraum weiterhin gewahrt. Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Nach Möglichkeit Schonung des einzigen Höhlenbaums am Südostrand des Geltungsbereiches (vgl. Abbildung 6). Vor der Gehölzrodung im Eingriffsraum wird der (vermutlich einzige) Höhlenbaum deutlich markiert. Besondere Rücksichtnahme auf diesen Baum während der Bauarbeiten. Daneben auch dauerhafte Schonung sonstiger an-

Betroffenheit der Goldammer (*Emberiza citrinella*),

Europäische Vogelart nach VRL

schließender Gehölzbestände am Südrand des Geltungsbereiches. (für die Goldammer nur letzter Satz relevant!)

- V3: Durchführung der notwendigen Rodungsarbeiten im Eingriffsraum im Winter zwischen 1.12. und 28.2.. Rodung und Mahd/ Mulchen des Bewuchses im direkten baubedingten Eingriffsraum (auch im Offenland) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.. Im Anschluss Kurzhalten der Vegetation im Eingriffsraumes bis Beginn der Bauarbeiten (nötigenfalls frühzeitiges Mähen oder Mulchen bis Baubeginn).
- M1: Beginn der Bauarbeiten nach Möglichkeit bereits zeitnah nach Realisierung von V2 und V3 noch vor Beginn der Brutzeit.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Bauarbeiten entweder bereits vor der Brutzeit beginnen oder durch eine Baufeldräumung Ansiedlungsmöglichkeiten für die Goldammer im Eingriffsraum lokal entfernt werden (vgl. V1), kann eine Brutansiedlung im Eingriffsraum in der Bauphase ausgeschlossen werden. Zwar wird die Goldammer in der Bauphase möglicherweise temporär und lokal kleinräumig aus dem Wirkraum verdrängt, da jedoch die Lebensraumfunktionen im räumlichen Umfeld für die Goldammer weiterhin erfüllt werden, können die Vögel ins Umfeld (z. B. Ortsrandlagen) ausweichen und bleibt die lokale Brutpopulation hiervon unberührt. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des EHZ der Goldammer kann ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vgl. 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingte Tötungsrisiken bestehen unter Berücksichtigung der eingestellten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vgl. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

unbekannt

Die Klappergrasmücke ist Langstreckenzieher, der im hiesigen Brutgebiet etwa von April bis Oktober weilt. Freibrüter halboffener Gebüsch-Komplexe.

Lokale Population:

Als lokale Population wird hier der auf Grundlage der Habitatausstattung denkbare Brutbestand im Stadtgebiet von Beilngries definiert. Zwar ist die Art in der gesamten Region noch recht weit verbreitet, nähere Kenntnisse zur Häufigkeit oder Bestandsentwicklung liegen jedoch nicht vor. Der EHZ wird daher vorsorglich nur mit mittel bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Hecken am Rand von Gartenanlagen im Süden des Eingriffsraumes sind möglicherweise Brutlebensraum der Klappergrasmücke. Rodungen von Gehölzbeständen im Eingriffsraum erfolgen im Winter, außerhalb der Brutzeit (vgl. V1, V2) und zudem relativ kleinräumig und lokal. Eine direkte baubedingte Betroffenheit von Individuen an ihren Lebensstätten kann durch die winterliche Rodung ausgeschlossen werden. Durch das Bauvorhaben wird nur ein verhältnismäßig geringer Anteil potenzieller Nist-, Aufzucht- und Nahrungshabitate in Anspruch genommen. Trotz des Bauvorhabens kann die Klappergrasmücke daher in den verbleibenden Gehölzbeständen der Umgebung potenziell auch künftig weiterhin erfolgreich ihrem Brutgeschäft nachgehen. Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Nach Möglichkeit Schonung des einzigen Höhlenbaums am Südostrand des Geltungsbereiches (vgl. Abbildung 6). Vor der Gehölzrodung im Eingriffsraum wird der (vermutlich einzige) Höhlenbaum deutlich markiert. Besondere Rücksichtnahme auf diesen Baum während der Bauarbeiten. Daneben auch dauerhafte Schonung sonstiger anschließender Gehölzbestände am Südrand des Geltungsbereiches. (*für die Klappergrasmücke nur letzter Satz relevant!*)
- V3: Durchführung der notwendigen Rodungsarbeiten im Eingriffsraum im Winter zwischen 1.12. und 28.2.. Rodung und Mahd/ Mulchen des Bewuchses im direkten baubedingten Eingriffsraum (auch im Offenland) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.. Im Anschluss Kurzhalten der Vegetation im Eingriffsraumes bis Beginn der Bauarbeiten (nötigenfalls frühzeitiges Mähen oder Mulchen bis Baubeginn).
- M1: Beginn der Bauarbeiten nach Möglichkeit bereits zeitnah nach Realisierung von V2 und V3 noch vor Beginn der Brutzeit.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Bauarbeiten entweder bereits vor der Brutzeit beginnen oder durch eine Baufeldräumung Ansiedlungsmöglichkeiten für die Klappergrasmücke im Eingriffsraum lokal entfernt werden (vgl. V1), kann eine Brutansiedlung im Eingriffsraum in der Bauphase ausgeschlossen werden. Zwar wird die Klappergrasmücke in der Bauphase möglicherweise temporär und lokal kleinräumig aus dem Wirkraum verdrängt, da jedoch die Lebensraumfunktionen im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt

Betroffenheit der Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<p>werden, können die Vögel ins Umfeld (z. B. Ortsrandlagen) ausweichen. Die lokale Brutpopulation bleibt hiervon unberührt. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des EHZ der Klappergrasmücke kann ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot wird nicht erfüllt. Mittelfristig kann die Art zudem auch im entstehenden Wohngebiet neue Gartenstrukturen möglicherweise besiedeln.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Vgl. 2.1</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Vorhabensbedingte Tötungsrisiken bestehen unter Berücksichtigung der eingestellten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Vgl. 2.1</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Betroffenheit der Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Status: möglicher Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Wachtel ist Sommervogel (ca. Mai bis September) und besiedelt nicht zu feuchte, bevorzugt trockenere Wiesen und Felder. Die Art benötigt ein möglichst vielseitiges Angebot unterschiedlich strukturierter, nicht zu dichter aber ausreichend Deckung bietende Vegetation. Die Wachtel ist Bodenbrüter und Nestflüchter. Die Brut- und Aufzuchtzeit erstreckt sich etwa von Mai/Juni bis August/September. Es findet mind. eine Jahresbrut statt.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Als lokale Population wird hier der auf Grundlage der Habitatausstattung zu erwartende Brutbestand im Stadtgebiet von Beilngries definiert. Aufgrund der geringen Kenntnisse über die aktuelle Bestandssituation sowie aufgrund der eingeschränkten Strukturausstattung der Feldflur im weiteren Umgriff des Eingriffsraumes wird der EHZ vorsorglich mit „C“ bewertet.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die Acker- und Feldrain-Anteile im Eingriffsraum sind ist möglicherweise Teil des Brut- und Aufzuchtenslebensraums (Teillebensraum) für die Wachtel, auch wenn ein tatsächliches Brutvorkommen der Art innerhalb des Eingriffsraumes aufgrund</p>	

Betroffenheit der Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

dessen geringen Größe und ortsrandnahen Lage sehr unwahrscheinlich erscheint.

Durch die Baufeldräumung noch vor der Brutzeit, kann ausgeschlossen werden, dass sich die Art in der Bauphase noch im Eingriffsraum ansiedelt (vgl. V3, M1). Als hochmobiler Langstreckenzieher kann die bodenbrütende Wachtel geeignete Lebensräume alljährlich neu besiedeln. Aufgrund der geringflächigen Habitat-Betroffenheit und ortsrandnahen Lage der für die Art suboptimalen Offenlandflächen im Eingriffsraum, bleiben die ökologischen Lebensstättenfunktionen trotz des Bauvorhabens im räumlichen Umfeld noch weiterhin gewahrt. Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3: Durchführung der notwendigen Rodungsarbeiten im Eingriffsraum im Winter zwischen 1.12. und 28.2.. Rodung und Mahd/ Mulchen des Bewuchses im direkten baubedingten Eingriffsraum (auch im Offenland) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.. Im Anschluss Kurzhalten der Vegetation im Eingriffsraumes bis Beginn der Bauarbeiten (nötigenfalls frühzeitiges Mähen oder Mulchen bis Baubeginn).
- M1: Beginn der Bauarbeiten nach Möglichkeit bereits zeitnah nach Realisierung von V2 und V3 noch vor Beginn der Brutzeit.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da in der Bauphase ein Brutvorkommen der Wachtel im Eingriffsraum unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, sind keine signifikanten Störwirkungen für die Wachtel wirksam. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vgl. 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingte Tötungsrisiken bestehen unter Berücksichtigung der eingestellten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1, vgl. Kap. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schafstelze ist langstreckenzieher, der etwa in der zweiten Aprilhälfte ins Brutgebiet zurückkehrt und im September wieder abzieht. Die Art nistet am Boden oder bodennah in Altgras oder Gebüsch und legt ihre Nester alljährlich selbst neu an. Es finden 1-2 Jahresbruten statt. Die Schafstelze nistet heute gerne in Rapsäckern und im Kontakt zu (wechsel-) feuchten Äckern mit Fehlstellen, die besonders günstige Nahrungshabitate darstellen. Auch Äcker in Benachbarung zu Grünland werden von der Art gern besiedelt.

Lokale Population:

Als lokale Population wird hier der auf Grundlage der Habitatausstattung mögliche Brutbestand im Stadtgebiet von Beilngries definiert. Da aktuelle Erhebungen fehlen wird der EHZ vorsorglich mit „mittel - schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Acker- und Feldrain-Anteile im Eingriffsraum sind möglicherweise Teil des Brut- und Aufzuchtenslebensraums (Teillebensraum) für die Schafstelze, auch wenn ein tatsächliches Brutvorkommen der Art innerhalb des Eingriffsraumes aufgrund dessen geringen Größe und ortsrandnahen Lage unwahrscheinlich erscheint.

Durch die Baufeldräumung noch vor der Brutzeit, kann ausgeschlossen werden, dass sich die Art in der Bauphase noch im Eingriffsraum ansiedelt (vgl. V3, M1). Als hochmobiler Langstreckenzieher kann die bodenbrütende Schafstelze geeignete Lebensräume alljährlich neu besiedeln. Aufgrund der geringflächigen Habitat-Betroffenheit und ortsrandnahen Lage der für die Art suboptimalen Offenlandflächen im Eingriffsraum, bleiben die ökologischen Lebensstättenfunktionen trotz des Bauvorhabens im räumlichen Umfeld noch weiterhin gewahrt. Die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3: Durchführung der notwendigen Rodungsarbeiten im Eingriffsraum im Winter zwischen 1.12. und 28.2.. Rodung und Mahd/ Mulchen des Bewuchses im direkten baubedingten Eingriffsraum (auch im Offenland) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.. Im Anschluss Kurzhalten der Vegetation im Eingriffsraumes bis Beginn der Bauarbeiten (nötigenfalls frühzeitiges Mähen oder Mulchen bis Baubeginn).
- M1: Beginn der Bauarbeiten nach Möglichkeit bereits zeitnah nach Realisierung von V2 und V3 noch vor Beginn der Brutzeit.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da in der Bauphase ein Brutvorkommen der Wiesenschafstelze im Eingriffsraum unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, sind keine signifikanten Störwirkungen für die Schafstelze wirksam. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Betroffenheit der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Vgl. 2.1

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingte Tötungsrisiken bestehen unter Berücksichtigung der eingestellten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V1, vgl. Kap. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle potenziell im Wirkraum vorkommenden (15) Fledermausarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie insgesamt acht Vogelarten näher hinsichtlich der möglichen Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Bei den Vögeln handelt es sich um Höhlenbrüter, die Höhlenbäume und Nistkästen am Südrand des Eingriffsraumes oder die Feldflur im überwiegenden Haupt- und Nordteil des Eingriffsraumes besiedeln können. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten anderer Vogelarten oder weiterer Tier- oder Pflanzenarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie können im Geltungsbereich und dessen Umfeld aufgrund der sehr eingeschränkten Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden.

Eine Vermeidungsmaßnahme sieht den Baubeginn noch vor Beginn der Brutzeit bzw. alternativ eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vor, um Brutansiedlungen, und damit verbunden mögliche Individuenschädigungen in der Bauphase, ausschließen zu können (Vermeidungsmaßnahme V3). Für Höhlenbrüter und Fledermäuse als Lebensstätten in der Vegetationsperiode bedeutsame Nistkästen werden bereits im vorangehenden Winter in Gehölzbestände der Umgebung umgehängt. Im Falle einer möglichen Betroffenheit eines Höhlenbaumes werden Nist- und Fledermausflachkästen angebracht als zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme.

Im Hinblick auf die betroffenen Vogelarten der Feldflur ergibt sich noch kein Bedarf an zeitlich vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, da diese angesichts der geringen Flächenbetroffenheit von Feldflurlebensraum sowie deren ortsrandnahen (vorbelasteten) Lage den potenziell betroffenen Vogelarten nur Teillebensraum bieten.

Unter Berücksichtigung der eingestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bleiben die Lebensstättenfunktionen im funktionalen Zusammenhang sowie der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Brutpopulationen noch weiterhin gewahrt. Insgesamt können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Bei einer künftigen weiteren Ausweitung der Bebauung sind die Summationswirkungen der bislang noch unerheblichen Lebensraum-Inanspruchnahme mit zu berücksichtigen. Für Vogelarten der Feldflur können dann ggfs. zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE – (BNATSCHG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1.3.2010 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ALFERMANN, D. & NICOLAY, H. (2003): Artensteckbrief Zauneidechse, *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758), Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach, 5 S.

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. UND PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie, Laurenti Verlag, Bielefeld, 160 S.

DIETZ, CH., VON HELVERSEN, O. UND NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag. 399 S. Stuttgart

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

DONALD, P. & MORRIS, T. (2005): Saving the Skylark: new solutions for a declining farmland bird. British Birds (98), S. 570-578.

Ebert, G. (1994, Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 4, Nachfalter II (Bombycidae, Endromidae, Lasiocampidae, Lemoniidae, Saturniidae, Sphingidae, Drepanidae, Noto-dontidae, Dilobidae, Lymantriidae, Ctenuchidae, Nolidae)., S. 168, Ulmer Verlag Stuttgart 1994.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel

GLUTZ V. BLOTZHEIM ET AL. (1966-1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden u. Frankfurt/Main.

H. STEINBORN & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen, NuL 43 (9), 2011, 261-270.

GNOR (2001): Materialien zum Konfliktfeld „Vogelschutz und Windenergie“ in Rheinland-Pfalz. Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, -rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz.- Erstellt im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 159 Seiten.

Guidance Document (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp. (http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm)

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachkonventionssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.

LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E. V. (LBV, 2006): „Lerchenfenster“ Erprobung eines neuen Konzepts zum Feldvogelschutz. Bearb.: Alf Pille. Projekt gefördert durch den Bayerischen Naturschutzfonds aus Mitteln der Glücksspirale, 39 S.

MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) und Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN). Verlag Eugen Ulmer. 411 S. Stuttgart

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 3/2011.

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern, Stand Dezember 2006 (<http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>)

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RUNGE, H., SIMON, M. & WEDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg, 200 S..

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. UND KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. zum Vogelschutz (44), S.23-81.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse²									
0	0				Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	(x)	0			Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	X		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	X	X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	X	X		X	Große Bartfledermaus, Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	(x)	0			Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus, Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
X	(X)	(X)		(X)	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	X	X		X	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	X	X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	X	X		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	(X)	(X)		(X)	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	(X)	(X)		(X)	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x

² Im Eingriffs- und Wirkraum befinden sich keine potenziellen Quartierstrukturen. Im 1000m-Umfeld liegen nur unbestimmte Fledermausnachweise aus der örtlichen Kirche vor. Dort lebende Fledermausgemeinschaften sind vom Vorhaben nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen (nur Nahrungshabitat in geringem Umfang betroffen).

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	0 ³				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
(x)	0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0	0				Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0 ⁴				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x

³ Ein Vorkommen der störungsempfindlichen und sehr ausbreitungsschwachen Haselmaus in den isoliert gelegenen Hecken am Ortsrand von Paulushofen kann ausgeschlossen werden.

⁴ Potenziell geeignete Ganzjahreslebensräume für die Art fehlen im Eingriffsraum. Eine cursorische Nachsuche in kleinflächig potenziell geeignetem Brachgelände unmittelbar südwestlich vom Geltungsbereich verlief ebenfalls negativ, so dass ein Vorkommen der Zauneidechse auch im Umfeld sehr unwahrscheinlich ist.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0 ⁵				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	2	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	3	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
X	0				Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

⁵ Keine für die Art in Frage kommenden Gehölzbestände im Eingriffs- oder Wirkraum vorhanden.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
X	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

*) (in Spalte Art): weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

V	L ⁶	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-
X	0	0			Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	0	0			Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0 ⁷				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
X	0				Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
(x)	(x)	0			Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0			Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	(x) ⁸	0			Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-

⁶ Im Falle der Vögel wird das Kriterium „Lebensraum“ in der Regel auf potenzielle Fortpflanzungshabitate und –strukturen bezogen (pot. Brutplätze und -habitate).

⁷ Mageres Grünland und/oder Altgras fehlen im Untersuchungsraum. Daher kein pot. Habitat. Die Art hätte außerdem zum Begehungszeitpunkt bereits anzutreffen sein müssen.

⁸ Der Bluthänfling nutzt die Ackerfläche im Geltungsbereich als Nahrungshabitat, nistet jedoch üblicherweise in Nadelholzbeständen (der Gärten im Umfeld). Da im Eingriffsraum keine Koniferen vom Bauvorhaben betroffen sind kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Aufzuchtstätten ausgeschlossen werden. Bloße Nahrungshabitate fallen nicht unter den Lebensstättenschutz des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁶	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
(x)	0				Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
(x)	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	0	0			Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	(x)	0			Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	(x)	0			Dohle	Corvus monedula	V	-	-
X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	Somateria mollissima	R	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	0			Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	0 ⁹				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
(x)	0				Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
(x)	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	(x)	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X	X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-

BNatSchG. Es kann nicht unterstellt werden, dass die Ackerfläche im Eingriffsraum als Nahrungshabitat für die Art von essenzieller Bedeutung ist.

⁹ Der Acker im Eingriffsraum sowie die nördlich anschließenden Feldflurbereiche liegen unmittelbar Siedlungsnah und sind für die Feldlerche bereits aktuell offenbar nicht mehr besiedelbar, aufgrund zu starker Kulissen- und Randeffekte (Störungen, Personenaktivitäten, Katzen, Kulissenmeidung). Im Rahmen der Begehung am 23.4. gelangen keinerlei Nachweise der Feldlerche.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁶	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	(x)	0			Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	(x)	0			Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	0				Graumammer	Miliaria calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0			Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	(X) ¹⁰	0			Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0			Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	(x)	0			Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0			Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	X	0			Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	(x)	0			Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0	0				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x

¹⁰ Die Gehölzbestände und Rasen im Süden des Geltungsberichts sind vermutlich Teil des großräumigen Nahrungshabitats des Grünspechts. Reviergesang eines Vogel wurde ca. 50-100 m nordöstlich vom Geltungsbereich vernommen.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁶	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0			Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
(x)	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	1	2	x
0	0				Kranich	Grus grus	-	-	x
X	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	(x)	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
X	0				Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	0	0			Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	0				Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0			Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
X	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	(x) ¹¹	0			Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-

¹¹ Sollten im weiteren Wirkraum tatsächlich noch Rebhühner vorkommen, was angesichts der ausgeräumten sehr intensivierten Agrarstruktur eher unwahrscheinlich ist, dann haben diese im unmittelbar ortsrandnahen Eingriffsraum keine potenziellen Nisthabitate, sondern wären hier bestenfalls als gelegentliche Nahungsgäste zu erwarten.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁶	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
(x)	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
(x)	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
X	X	0			Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	(x)	0			Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	0				Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	(x) ¹²	0			Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
(x)	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0			Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreier	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0			Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	(x)	0 ¹³			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x

¹² Äcker und Gärten im Eingriffsraum stellen potenzielles Nahrungshabitat für die Art dar. Verbotstatbestände können jedoch ausgeschlossen werden, da Nahrungshabitate in der Regel nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG fallen. Dies wäre nur bei essenzieller Bedeutung just genau des Eingriffsraumes der Fall, ohne den die Funktionsfähigkeit von Lebensstätten (im Umfeld) verloren ginge. Hier von ist im konkreten Fall (1,3 ha Acker und gehölzreiche Gärten) nicht auszugehen, zumal für die Schleiereule auch die künftigen Gärten noch gewisse Nahrungshabitat-Funktionen erfüllen können. Nachweise der Schleiereule als Brutvogel in Paulushofen sind ebenfalls nicht in der ASK belegt.

¹³ Die Gehölze wurden im laubfreien Zustand begutachtet. Ein Nest eines Sperbers wurde nicht gefunden. Der Wirkraum ist daher höchstens potenzielles Jagdhabitat, ohne essenzielle Lebensstättenfunktion für die Art. Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁶	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	(X)	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
X	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	-	1	x
X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0			Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	0				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	(x)	0			Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	(x)	0			Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X	X		X	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0			Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	(x) ¹⁴	0			Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X		X	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
(x)	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	X	0			Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	(X)	0 ¹⁵			Waldohreule	Asio otus	V	-	x

¹⁴ Im näheren Umfeld (1000m-Radius) keine Uhu- Brutvorkommen bekannt. Lebensstätten nicht betroffen.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

V	L ⁶	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	(x)	0			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	0 ¹⁶				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	(x)	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	X	X		X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0			Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0			Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
X	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet (gem. Ruhezonenkonzept)

Nicht relevant.

¹⁵ Im Eingriffsraum keine potenziellen Nistplätze für die Waldohreule, die in der Regel alte Krähennester und Nadelbäume zum Nisten nutzt.

¹⁶ Keine Wendehals-Feststellungen am 24.4. trotz günstiger Bedingungen. Habitat wäre zudem kaum gegeben, da magere Säume/Brachen mit reichem Ameisenvorkommen fehlen.